Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/6/27 15Os68/02 (15Os69/02)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.2002

Norm

StGB §55

Rechtssatz

§ 55 StGB sieht nur den Widerruf bei nachträglicher Verurteilung gemäß§31 StGB betreffend die bedingte Nachsicht einer Strafe, eines Strafteils und der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher vor, nicht aber auch hinsichtlich der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe.

Entscheidungstexte

- 15 Os 68/02
  Entscheidungstext OGH 27.06.2002 15 Os 68/02

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116482

Dokumentnummer

JJR_20020627_OGH0002_0150OS00068_0200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at